

ihm versprechen, daß er die (eheliche) Verbindung der beiden nicht mehr auflösen werde. Als Rauching dann das Sklavenpaar wieder in seiner Gewalt hatte, ließ er die beiden lebendigen Leibes in ein Grab versenken, unten das Mädchen, darüber den Mann. Dazu sagte Rauching: „Ich habe meinen Eid, daß sie in Ewigkeit nicht getrennt werden sollen, nicht gebrochen“.

Offenbar sind wir hier wieder bei der gleichen Brutalität angelangt, die wir in der Zeit des Augustus bei Vedius Pollio kennengelernt haben, der seine Sklaven den Muränen zum Fraß vorgeworfen haben soll. Und wieder kommt es nicht darauf an, ob die Geschichte, die Gregor von Tours uns erzählt, sich wirklich so zugetragen hat. Denn was Rauching getan haben soll, war nach dem geltenden Volksrecht nicht zu beanstanden¹⁸. Ähnlich wie ursprünglich im römischen Recht war der Sklave im germanischen Bereich einer Sache gleichgestellt und damit rechtlos – was die Konsequenz hatte, daß der Herr mit seinem Sklaven umspringen durfte, wie er wollte, und ihn schlimmstenfalls eben auf das brutalste mißhandeln konnte.

V.

Die Kirche hat nun weitgehend die germanische Sklaverei genauso akzeptiert wie vorher die römische¹⁹. Nach ihrer ganzen Tradition und Geschichte kam etwas anderes eigentlich auch gar nicht in Frage. Nur in bestimmten Details übte sie Kritik, wobei es vor allem vier Punkte sind, die hier in Betracht kommen.

Erstens war die willkürliche Tötung des eigenen Sklaven, für die die Volksrechte keine Sanktion vorsahen, mit der überlieferten christlichen Lehre natürlich nicht zu vereinbaren. Es ist wohl bezeichnend für die wilden Zeiten, die jetzt hereingebrochen waren, daß im Jahr 517 das Konzil von Epao es für nötig hielt, die Tötung eines Sklaven durch seinen Herrn mit einer schweren Kirchenstrafe zu bedrohen, wenn das *sine conscientia iudicis*, d. h. ohne richterliches Urteil, geschehen war²⁰. In den frühmittel-

¹⁸) H. N e h l s e n , Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter 1 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, 1972).

¹⁹) F. S c h a u b , Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter (1913).

²⁰) MGH Conc. 1, S. 27 c. 34. Der Canon gehört zu den 23 Beschlüssen, die in der Hispana den 47 Canones der Synode von Agde (506) angefügt wurden und steht hier als c. 62 des Konzils von Agde, hg. von G. M a r t í n e z D í e z und F. R o d r í g u e z , La colección canónica hispana Bd. 4 (Monumenta Hispaniae Sacra, Ser. Canónica 4, 1984) S. 147, dazu F. M a s s e n , Geschichte der Quellen und der Literatur des